

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

**Lahde**

vom 08.03.2021

**Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lahde  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral - VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung - VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Petershagen-Lahde und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4**  
**Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	326,50	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	544,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1103,50	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	499,50	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung/ Rasen (Ruhezeit 30 Jahre)	2375,20	Euro
b) Urnenbeisetzung am Baum (Ruhezeit 30 Jahre)	1815,30	Euro
c) Urnenbeisetzung am Sandstein (Ruhezeit 30 Jahre)	1323,90	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1103,50	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	499,50	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	36,80	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	16,60	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2382,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab am Baum (Nutzungszeit 30 Jahre)	1575,30	Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab am Findling (Nutzungszeit 30 Jahre)	1360,20	Euro
d) Urnenbeisetzung je Grab an der Stele (Nutzungszeit 30 Jahre)	1390,20	Euro
e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	71,00	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Baum je Grab und Jahr	35,50	Euro
g) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Findling je Grab und Jahr	33,70	Euro
h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung an der Stele je Grab und Jahr	33,70	Euro

## § 5

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 12.09.2011 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **13,90 €** je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Sachkosten
- c. Afa und Zinsausbau der Friedhofsanlage
- d. kalk. Abschreibungen

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	82,10	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	164,20	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	451,20	Euro
d) Urnenbeisetzung	164,20	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Einheitliche Namensplatte gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung / § 4 Abs.4a) und 4c) Friedhofsgebührensatzung	710,00	Euro
b) Einheitliche Namensplatte gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung / § 4 Abs. 4d) Friedhofsgebührensatzung	570,00	Euro
c) Einheitliche Beschriftung gem. § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung / § 4 Abs. 4b) Friedhofsgebührensatzung	240,00	Euro
d) Einheitliche Grabeinfassung / Urnenwahlgrab	400,00	Euro

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	574,60	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1026,10	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	369,40	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	410,40	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	574,60	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	205,20	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	164,20 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	451,50 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	164,20 Euro

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals	45,00 Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	1,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	10,00 Euro
(5)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	25,00 Euro
(6)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	25,00 Euro
(7)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	31,00 Euro
(8)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	17,00 Euro

§ 9

**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 08.03.2021

§ 10

**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 08.03.2021 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.09.2017 außer Kraft.

Petershagen, den 08.03.2021

Die Friedhofsträgerin



[Handwritten Signature]  
[Handwritten Signature]      Keller



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde  
vom 8. März 2021  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 31. März 2024 erteilt.

Bielefeld, 30. März 2021



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-4211

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 20. April 2021

Bezirksregierung  
Im Auftrag





## Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde

08. März 2021

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde, die per Zoom stattfindet, sind auf ordnungsgemäße Einladung 11 Presbyterinnen und Presbyter und zwei Pfarrer erschienen. 12 Presbyterinnen und Presbyter und zwei Pfarrer sind der ordnungsgemäße Mitgliederbestand.

Pfr. Hölscher eröffnet die Sitzung um 19.32 Uhr.

Ende der Sitzung um 22:12 Uhr mit einem Gebet.




Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

### 8.2 Friedhofsgebührensatzung

Das Presbyterium beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung vom 8. März 2021 für den Friedhof Lahde der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde (s. Anlage).

- einstimmig -

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

gez. \_\_\_\_\_ gez.  gez. \_\_\_\_\_  
(Vorsitzender) (Presbyter/in) (Presbyter/in)

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

Lahde, den 11.03.2021



  
(Vorsitzender)